



Ercheint täglich Nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle 2 Mark, und durch die Post bezogen 2.50 Mark.

Annahmestellen von Inseraten bei: C. Puvion, Buchhandlung Rannischstraße 10. August Peter, Kaufmann, Königsstraße 20b. W. Aug. Reichardt jun., Kaufmann, Giebichenstein, Burgstraße 50.

Ämliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Telephon-Anschluß Nr. 289. — Zeitungspresse Nr. 2678.

Inserationspreis für die 4. geputzte Corpos-Beile oder deren Raum 15 Fig.

Reclamen vor dem Tagesanfang bei der 2. geputzten Corpos-Beile oder deren Raum 40 Fig.

Nr. 295

Donnerstag, den 17. Dezember 1891.

92. Jahrgang.

Der Handelsvertrag mit der Schweiz.

Dem Reichstage ist nunmehr auch der Handelsvertrag mit der Schweiz nebst einer eingehenden Denkschrift zugegangen. Derselbe, in den von der Schweiz zugehenden Einfuhrzöllen aus Deutschland identisch mit den zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn geschlossenen Verträgen, umfaßt 12 Artikel und schließt sich im Wesentlichen an den bestehenden Vertrag vom 23. Mai 1881 an, welcher durch den Zulassungsvertrag vom 11. November 1888 zu einem Tarifvertrage erweitert worden war.

Artikel 1 sichert die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich der Eingangs- und Ausgangsabgaben. Im Schlußprotokoll zum Artikel 1 hat die Schweiz sich ausdrücklich bereit erklärt, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Mehle die deutschen Verträge auf Verlangen der deutschen Regierung nicht zu beanstanden. Es ist dies geschehen, um bestmögliche Möglichkeiten zu schaffen, daß die Gegenstände aus nicht meistbegünstigten Ländern auf dem Wege über die Schweiz zu den ermäßigten Vertragszöllen nach Deutschland eingeführt werden. Die Zulässigkeit der Einfuhr- und Ausfuhrverbote ist im Artikel 1 an die Voraussetzung der Ausdehnung solcher Verbote auf alle anderen Nationen geknüpft, auf welche die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Auf schweizerischen Wunsch ist ferner für diejenigen Artikel, für welche in dem bestehenden Verträge der Erlaß eines Ausfuhrverbotes ausgeschlossen war, diese Bestimmung aufrechterhalten worden. Im Schlußprotokoll sind die Fälle, für welche die Zulässigkeit von Einfuhr- oder Ausfuhrverböten ausdrücklich vorbehalten wird, wie in dem Verträge mit Oesterreich-Ungarn auch auf Staatsmonopole und auf Schutzbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen ausgedehnt worden.

Artikel 2 betrifft die beiderseitigen Vertragsstrafe, welche weiter unten folgen.

Die Artikel 3-5 über die Durchfuhr, gegenseitige Erleichterungen im Grenzverkehr und die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben sind den bisherigen Artikeln fast genau nachgebildet.

Artikel 6 betrifft den Verdelungs- und Reparaturverkehr. In dem Verträge von 1881 ist nur die Zollfreiheit für die im anderen Vertragslande veredelten Waaren bei der Wiedereinfuhr in das Inland (sogenannter passiver Verdelungsverkehr) festgelegt. Die in früheren Verträgen mit der Schweiz gleichfalls vereinbart gewesene Verpflichtung zur vollstren Zulassung gewisser fremder Rohstoffe und Halbfabrikate zur Veredelung im Inlande (sogenannter activer Verdelungsverkehr) ist in den Verträge von 1881 im Wesentlichen aus dem Grunde weggelassen worden, weil angenommen werden durfte, daß das eigene Interesse des Landes, in welchem die Veredelungsarbeit bewirkt werden soll, eine vertragsmäßige Bindung überflüssig mache. Tatsächlich ist auch von der seit 1881 bestehenden Autonomie in der Richtung

einer Verzollung derartigen Gegenstände bei der Einfuhr in das Veredelungsland kein Gebrauch gemacht worden. „Unter diesen Umständen“, so heißt es in der dem Verträge beigegebenen Denkschrift, „konnte dem Verlangen der Schweiz nach Wiederherstellung der früher bestehenden vertragsmäßigen Verpflichtung zur vollstren Zulassung veredelten Waaren bedarfs der Veredelung im Inlande unbedenklich entsprochen werden. Im Ubrigen sind die Gegenstände, auf welche der Verdelungs- und Reparaturverkehr Anwendung findet, und die Voraussetzungen, unter welchen derselbe zugelassen werden soll, die gleichen wie in dem durch den Zulassungsvertrag von 1888 erweiterten Vertrag von 1881. Die im letzten Absatz des Artikels 6 des bisherigen Vertrages festgelegte Befreiung der veredelten Waaren von Ausgangsabgaben ist im neuen Verträge im Umfang des Artikels 6 zum Ausdruck gebracht. Ferner haben die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages nur einige unwesentliche Änderungen dahin erfahren, daß unter C hinter den Worten „oder appretirt“ die Worte „oder befristet“ eingefügt worden sind (eine materielle Änderung ist hierdurch nicht bewirkt, da es sich nur um eine genauere Interpretation der betreffenden Vertragsbestimmung handelt), sowie daß unter F die Verlängerung der für die Wiedereinfuhr der veredelten oder reparierten Gegenstände festgesetzten Frist von 6 Monaten auf 12 Monate für den Fall nachgewiesenen Bedürfnisses aus Billigkeitsgründen vorgezogen worden ist.“

Der Artikel 7 über die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr entspricht dem gleichen Artikel des bisherigen Vertrages, die hierzu gehörigen Bestimmungen des Schlußprotokolls haben eine Änderung dahin erfahren, daß das unbedingte Verbot, Ursprungszeugnisse im wechselseitigen Verkehr zu erlangen, beseitigt worden ist.

Der Artikel 8 regelt die Frage der Befreiung der aus dem anderen Vertragslande eingefuhrten Waaren mit inneren Abgaben. Ueber Staatsmonopole sind dieselben Bestimmungen wie in dem deutsch-österreichischen Vertrag aufgenommen.

Der Artikel 9, betreffend die Handlungsbefreienden, ersezt den Artikel 10 des bisherigen Vertrages. Die Rechte der Handlungsbefreienden sind, in Uebereinstimmung mit der den bisherigen Vertragsbestimmungen gegebenen Auslegung und entsprechend dem Seitens des Bundesrats auf Grund des § 66 der deutschen Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsbefreienden, dahin näher präzisirt worden, daß die Handlungsbefreienden nur berechtigt sein sollen, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waaren anzukaufen zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen. Bei Abgabewirtschaften demnach nicht gestattet sein. Außerdem ist ausdrücklich vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Artikels auf den Gewerbebetrieb in Umgehungen keine Anwendung finden sollen.

Die im Artikel 11 des letztlichen Vertrages enthaltenen Bestimmungen, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, sind in Wegfall gekommen, weil die Absicht besteht, mit der Schweiz wie mit einigen anderen Staaten ein Sonderabkommen über den Patent-, Muster- und Markenchutz abzuschließen.

Der Artikel 10 ist neu eingefügt worden und entspricht der in den neueren Verträgen enthaltenen Form für die Erfüllung des Vertrages auf die mit einem der vertragsschließenden Theile zollgeheinten Länder oder Gebiete.

Der Artikel 11 setzt die Dauer des Vertrages bis zu Ende Dezember 1903 fest.

Der Artikel 12 enthält die übliche Vereinbarung über die Ratifikation des Vertrages.

In den im Artikel 2 des Vertrages festgelegten Zolltarifen für die Einfuhr in beide vertragsschließende Staaten sind folgende Ermäßigungen bezw. Bindungen zugelassen:

I. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Reich.

Die deutschseits der Schweiz eingeräumten zolltariflichen Begünstigungen sind zum Theil bereits in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien enthalten. Neu ermäßigt sind für die Schweiz die Zölle: Für Baumwollengarn, einbrähiges, roh, über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch von 30 Mark für 100 Kg. auf 24 Mark, über Nr. 79 englisch von 36 Mark auf 24 Mark, für Baumwollengarn, dreibrähiges, einmal gewirkt, roh (Stückgarn) auf Erlaubniszeichen zu Stickerzwecke von 48 Mark auf 36 Mark, für rohe Filztücher (enblos gewebte und geräumte Filzgarben, Strohhüte, Trockenhüte u.) aus Baumwolle, zur Holzstoff-, Strohhüte-, Cellulose- und Papierfabrikation von 80 auf 65 Mark, für baumwollene Wirkwaren von 120 auf 95 Mark, für Tüll aus Baumwolle, gefärbt u. von 200 auf 150 Mark, für rohe sogenannte Plattfischgewebe, welche mit gefärbten Baumwollengarn gewebt sind, beim Eingang über bestimmte Zollstellen von 200 auf 190 Mark, für gefärbte, gefärbte u. sogenannte Plattfischgewebe, beim Eingang über bestimmte Zollstellen von 200 auf 150 Mark für baumwollene Stickereten von den bisherigen vertragsmäßigen 300 und den autonomen 350 Mark auf 275 Mark, für gewalztes Aluminium von 12 Mark auf 9 Mark, für Telegraphenbalken von 12 Mark auf 8 Mark, für gewalztes Gold, mindestens 1 Millimeter dick, von den bisher vertragsmäßigen 200 und autonomen 600 Mark auf 100 Mark, für Golddraht, mindestens 2 mm dick, von 600 auf 100 Mark, für lederne Treibriemen von 50 auf 45 Mark, für Cartons, in maßstabsmäßigen Rollen, das Stück in Gewicht von mindestens 50 kg, von 20 auf 15 Mark, für Ständerweil (Nestle-Weil und dergl.) von 60 auf 50 Mark, für gefärbte Abfälle von gefärbter Seide (peignés) von 36 Mark auf Zollfreiheit, für Zwirn aus Rohseide (Nestle-Seide, Knopflockseide u.) gefärbt und umgearbeit, von den vertragsmäßigen 150 und den autonomen 200 Mark auf 140 Mark, für Waaren aus Seide oder Felleide von den bisherigen autonomen 800 Mark auf die bis

Wer sieht's?
Roman von E. Vely.
Wie bielt er war und welche Furchen sich um seinen Mund gegraben hatten, das sah sie wohl, und unächtsch Mittel schlich in ihr Herz.
„Das ist recht“, rief der alte Kämmerer und schüttelte im derb die Hand, „recht, Ernst! und freut uns Alle, wie wir da sind. Und „Du“ darf ich doch noch sagen, denn ich habe Dich ja von Jung auf gekannt. Du auf Deiner Kindtaufe gewesen — ist freilich lang her. Mein eigenes Kind heiratet nun schon!“ Er war sonst nicht so freigebig mit freundschaftlichen Worten, der alte Holzapfel! Die Anderen folgten aber jetzt seinem Beispiel, drängten sich um den Anstömmling, waren geschildet und umschlingten in ihren Neugierigen, je nachdem. Ein jeder Einzelne wollte von ihm beachtet werden, auch der Hochzeiter, der ihm zurante: „Stehst Du, so ist's doch wahr geworden — wer's Glück hat, führt die Braut heim.“
„Wen her!“ rief der Kämmerer, „jetzt ist es einen Freundeskreis, daß wir den unter uns haben, der uns schuldig war — ja ein Waldberger ist zu so etwas nicht fähig, wie sie Dir Schuld geben.“
„Daß es Dehe Mutter nicht mehr erlebt hat“, sagten die Frauen und lobten sie gewaltig. Die Mädchen, welche noch im Kindesalter gewesen, als man den jungen Schindler fortgeführt, fanden schon bei Seite und sahen bald neugierig und halb fürchtam herüber — so ganz

behaglich war's ihnen nicht mit dem, welcher ein Zuchthäusler gewesen.
„Die Vene“, sagte die alte Taute mit ihrer zitterigen Stimme, „die steht sich in ein warmes Nest! Und heute ist es anders wie früher. Zu meiner Zeit, da hat in unserm Stande lehrer an ein ledenes Kleid und solche Ketten gedacht. Aber Anton Dill kann's, der weiß gar nicht, wie viel er hat, und ist billiger wie die anderen Kaufleute — und macht ein Geschäft, wie die nicht zusammen.“
„Hast früher manchmal am Baum mit ihr gestanden“, sagte ein wohlhabender Väter und gab ihm einen Pfiff in die Seite. „Daß sie nicht übel war, das hast Du auch gefunden, was?“ und ein Holzhändler flüsterte: „Die sitzt Alle im Ort aus!“
Man brachte Gläser, und der Kämmerer füllte sie, dann schaute er umher und lachte frohlich, als habe er einen guten Einfall: „Die junge Frau soll ihm zutrinken! Komm her Vene!“
Die Augen sendend gebordete sie, während Anton Dill den Mund öffnete, als wollte er pfeifen. Das Glas lirrte leise auf dem Teller, die Lichterlein erlängten in der gelblichen Flüssigkeit, dann schaute die junge Frau es fähig zum Rande und reichte es dem späten Gaste hin.
Ein Sekunde lag dieser auf das Dargebotene, darauf in das blaße Gesicht, und sich verbeugend flüsterte er ein paar leise Worte, die Niemand von den Umstehenden aufging, während jedoch Dierenge, an welche sie gerichtet waren, erstarrt zurücktrat. Dann hob der schwarze Mann

den Kopf. „Nein, Kämmerer Holzapfel, darum kam ich nicht — laßt Fröhliche sich mit Euch freuen.“
„Nicht einmal Bescheid thun?“
„Ist ja meiner Mutter Begründungstag, aber weil sie die Vene, die junge Frau Dill, verbietet er, immer so gern gehabt hat, meinte ich, ich müßte einen Augenblick hereinreiten. Und nun guten Abend zumal!“
Und wieder ein Knarren der Hausthür, vom Luftzug ein leises Schwanken der Papierlaternen, und die Gäste sahen einander betroffen an.
Der Kämmerer war der Erste, welcher mit einem bewundernden Tone eine Entschuldigung für ihn hatte: „Glaub's gern, der hat heute keine Lust zum Trinken!“
„Wem's so ergeht“, fiel ein Senator ein und bog die Achseln zusammen, „der mag keine lustigen Leute sehen.“
„Warum am er denn?“ fragte ein junger Burche, und man lachte Anton Dill: „Das hat er wohl meiner Frau zugeflüstert, als er den Wein nicht wollte. Wo, verflucht wäre er ja nicht davon geworden, und im Zuchthaus wär er ihn auch nicht vorgelegt gekriegt haben.“
Dann rüttelte er leise an Venens Schulter. „Na, gib's die Besten, was er von Dir gewollt hat?“
„Sie wär zurück, als schaudere sie vor der Hand, die sie berührt, mannte, that einen Letzen Schrei und sank zu Boden.“
Die Braut ohnmächtig! Das war eine neue, schlechte Vorbedeutung — und die Weber schüttelten die Köpfe, ehe sie sie zusammenstreckten.
Eins warde Ernst Bornmann bald Har: Die Wald-

hergen vertragsmäßigen 600 Mt., für Bänder mit offenen Geweben, jeidene von den bisherigen autonomen 1000 Mt., auf die bisherigen vertragsmäßigen 800 Mt., für halbdeutlich desgleichen von 1000 auf 450 Mt., für Seiden- und seidene desgleichen von 1000 auf 600 Mt., für rohe Färbstoffe aus Woll, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gemischt, zur Polzhoff-, Strohhoff-, Cellulose- und Papierfabrikation von 135 Mt. auf 100 Mt. — Für Zuckerrüben, Werke und Schäume zu folgen sind die bisherigen vertragsmäßigen Sätze als Ermäßigungen gegenüber den bisherigen autonomen zugehend worden, so daß also für das Stück an Zoll zu entrichten sein werden in goldenen Schülern 0,80 Mt., in silbernen Schülern 0,60 Mt., Werke ohne Schäume 0,40 Mt., in Schäumen aus anderen Metallen 0,40 Mt., goldene Schäume ohne Wert 0,40 Mt. und andere Schäume ohne Wert 0,40 Mt.

Ferner sind der Schweiz folgende neue Zollbindungen zugehend worden: die Zollfreiheit für Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerklopp, Eisenhähne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glasflaschen; auch Scherben von Glas- und Zinnwaren; von der Wadherstellung; von Eisenerzeugnissen; von der Unterlage; von Gerbereien das Beinleder, auch abgenutzte alte Lederhüte und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle, sowie für Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingedicktes; Zehrflechten; Treber; Branntweinpflanzöl; Spreu; Steinhohlenschiefer; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel; aus: ausgelagerte Fische, Kalkfische, Knochenstaub oder Fudererde und Eierknochen jeder Art. Ferner die Zollfreiheit von gemünzten edlen Metallen in Barren oder Bruch, von rohen Hornpflanzhären, Klauen, Knochen (als Schmirgelfloss), von Flüssigkeiten, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsaufenthalten, Anker, Anker- und sonstigen Schiffszubehör, wie auch Dampfmaschinen und Dampfboiler und endlich von reinem Aluminium in rohem Zustande. Sodann wurden gebunden die Sätze aus der Position des deutschen Tarifs 2 a) 5 für alle unedlichen Gemme, wie Jacoet, Nussstein, Marly, Geze, soweit sie nicht unter 2 d) 1, 3 und 4 begriffen oder im Zoll ermäßig sind auf 200 Mt., für Mälermaschinen; elektrische Maschinen; Baumwollspinnmaschinen; Webereimaschinen; Dampfmaschinen; Dampfboiler; Maschinen für Holz-, Zement- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissions-, Pumpen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandteil gebildet wird: aus Holz auf 3 Mt.; aus unedlen Metallen 8 Mt.; ferner für Maschinen für die Zinn- und Zementindustrie; Strickmaschinen mit Gestell, Zeugwarenmaschinen und landwirtschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandteil gebildet wird: aus Holz und Gußeisen auf 2 Mt., aus schmiedbaren Eisen auf 5 Mt., aus anderen unedlen Metallen auf 8 Mt.; für Kragen (mit Ausnahme der im Zoll ermäßigten) und Kragenbeschlägen auf 36 Mt., für Eisenbahnfahrzeuge weder mit oder ohne noch mit oder ohne Polsterarbeit auf 6 Proz. vom Werthe, andere auf 10 Proz. vom Werthe, für leinene Stickeren auf 150 Mt., für flüssigen Fleischextrakt, Zerkleinungen auf 20 Mt., für Chokolade auf 80 Mt., für Seidenwatte auf 24 Mt., für gefärbte Seide und Florseide; Raetts auf 36 Mt., für seidene und halbseidene Stickeren auf 600 Mt. und für wollene Stickeren auf 300 Mt.

Deutschland.

Berlin, 15. Dezember. Der Kaiser hat unter dem 1. Dezember seine Genehmigung zu der Abänderung des Verordnungsungswesens erteilt. Die Befreiung der Oberrealschulen berechtigen somit zum Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften und zur Prüfung für das höhere Lehramt, zur Staatsprüfung im Bau- und Ingenieurfach, zum höheren Forstfach und

berger hatten sich von der Schlossergemeinde, in welcher so lange keine Esse geraucht und kein Hammer Schlag erlungen war, entzogen. Er mochte von früh bis spät am Amboss stehen, es wurde ihm keine Arbeit gebracht, als höchstens irgend eine kleine Reparatur aus nächster Nachbarschaft. Das war keine ermutigende Rückkehr in's Geschäft, das er so gern betrieb und das er einst im Traume hatte blühen und wachsen sehen.

Auf dem Hause ruhten jetzt schwere Lasten, und es war kaum möglich dazu geworden in den Jahren, wo kein Mann hatte nach den Rechten sehen können. So suchte er denn erst den Zimmermann und den Ziegeldecker zu erlesen und bezurichten, was sich aus eigener Kraft thun ließ. Schweinhelm's Jette hatte ihr Kämmerlein, es war doch wenigstens ein lebensdienliches Wesen in dem öde gewordenen Hause, zu dem er in den wenigen Feiertagen eine Anrede hatte. Sie mußte ihm von der Verstorbenen erzählen, was sie geprochen, gepoßt, wie sie gestorzt, und daß sie sich schwer bei alten vertrauten Sachen entsetzt, um sich tägliches Brod zu verdienen. Er bis die Jäne auf einander, wenn die alte Widdänderlein berichtete, daß sie heimlich von den Liebesgaben, die sie von mittelbaren Leuten erhielt, in die Speckkammer eines getragen — heimlich — denn eine Welt nicht würde Jene sonst davon gewossen haben! Seine Mutter gekennet, halb erbetetes Brod!

Das „tägliche Brod“ wurde aber endlich auch zu einer dringenden Frage für ihn! Woher die Steuern nehmen, wie die Zinsen aufbringen für die Hypothek? Wovon leben? Sein Spargelbäckchen!

Wit dieser Frage im Amern und einem finstern Zuge im Antlitz sah ihn eines Morgens Doktor Johanns.

zum Bergfach. Die Reizegenüsse der höheren Bürgerschulen, beim der gymnastischen und realistischen Lehrplänen mit schlagartigem Vorgehen, sowie des Verlesungszeugnisses nach Oberstudien sind ausreißend für alle Freie des Subalternendienstes. Für die Landwehr und Marinebesatzung für die höhere Abtheilung der Gärtnerei-Behauptung bei Potsdam; für die Steuerinspektoren behält es bei den bisherigen Anforderungen sein. Gleichzeitig veranlaßt der „Reichsanzeiger“ entsprechende Vorarbeiten des Reichsanzeigers in Bezug auf den Subalternenstand im Reich. Die Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Dr. Karl Peters hat an Herrn R. Udenburg in München, den Verleger seines Werkes „Die Deutsche Ost-Asien-Expedition“, unterm 30. Oktober von der Kilmantsharo-Station aus einen Brief gerichtet, dem wir folgende Stelle von allgemeinem Interesse entnehmen: „Unterhalten wird es Sie, daß ich gelangenen Waffens mein Reisezeit zeigte, dessen Illustrationen sie lebhaft interessierten. Die Kunde von meinen Waffengefächern ist bis hierher gedrungen. Ich führe in den Waffensammlungen den Namen Bangonot aus (d. h. „Der mit Blei spritzt“). Bei Elbejet haben wir 300 Waffens erschossen. Dieser Nachtrag zu meinem Reisezeit ist vielleicht nicht ganz uninteressant. Hier hat sich mir jetzt Alles unterworfen. Gestern schickte die Majestas Exibut von Eisenben und batem um die deutsche Flagge. Wir gehen es ganz vorzuziehlich.“ Dr. Peters beschließt, wie wir hören, demnächst eine kleine Schrift über „Afrikanische Fechtweisen“ zu veröffentlichen.

N. L. C. Berlin, 15. Dezember. Ein günstiges Zeichen für den Werth und die Bedeutung der soeben abgeschlossenen mitteleuropäischen Handelsverträge ist offenbar die starke Befremung und Angst, das Gefühl tiefer Unbehaglichkeit, welches sich unter französischen Nachbarn bemächtigt hat. Man hat dort nicht mit Unrecht das Gefühl vollkommener wirtschaftlicher Verengung und istel bereits nach Auswegen aus diesem unerträglichen Zustand umher. Die große Zollvereinbarung hat ohne Zweifel noch eine weitere Anziehungskraft und Ausdehnungskraft. Die Unterhandlungen mit den Balkanstaaten kommen bereits in Fluß; andere Länder wie die pyrenäischen, welche auch die skandinavischen Staaten werden ohne Zweifel bald ebenfalls Vereinbarungen mit den Zollverbündeten von Mitteleuropa suchen. Mit jedem weiteren Abschluß wird die Lage Frankreichs holtrier; mit dem „Verbündeten von Kronstadt“ ist wirtschaftlich nichts zu machen; Frankreich ist nach seiner geographischen Lage und der Beschaffenheit seiner wichtigsten Erzeugnisse auf eine bedeutende Anknüpfung angewiesen, die durch die Ueberpannung des schutzollnerischen Systems mehr und mehr verloren zu gehen droht. Zugleich verkehrt man sich in Frankreich seitens der politischen Bedeutung der Handelsverträge. Ein bauernder wirtschaftlicher Ausgleich muß naturgemäß auch das politische Einvernehmen der beteiligten Staaten befestigen, ihre Neigung, Störungen des Weltfriedens gemeinsam abzumehren, verstärken. Damit hat der Dreibund eine neue feste Grundlage erhalten. Frankreich hat es an seinem Verhalten mit Italien erfahren, wie wirtschaftliche Verhandlungen auch das politische Einvernehmen ungelöst haben, Italien wäre schon durch die handelspolitischen Verhandlungen seitens Frankreichs zum Festhalten am Dreibund genötigt, auch wenn keine anderen Gründe hinzuträmen. Ein aufrechter und kräftiger Fehdenbund paßt gar zu wenig zu den französischen Friedensplänen, daher die „patriotischen Bellemungen“ welche in Frankreich durch die neuen Verträge hervorgerufen werden. Genüß verdient diese Anschauung der Franzosen über die durch die Handelsverträge geschaffene Lage und ihre Wirkungen auch in Deutschland volle Beachtung; die Gesichtspunkte, die dadurch angeregt werden, können uns mit vielen Bedenken und Ausstellungen versehen, die im Einzelnen gegen den Inhalt der Verträge vorgebracht werden.

„Nun, Vornann, fleißig?“
„Wäre eine Kunst, Herr Doktor, wenn Kleiner verlangt, daß man arbeitet.“
„Im hm! Sind die alten Kunden untreu geworden?“
„Gaden's wohl müssen in den fünf Jahren!“
„Ja, freilich!“ Der goldene Knopf machte eine Schwingung. Aber still sitzen dürft Ihr mir nicht — es giebt Ortsarbeiten! Sie wollen allerhand Anbauten am Spritzenhaus machen und haben sonst noch Pläne. Geht morgen zum Bürgermeister, Vornann — meldet Euch dazu. Es ist nicht mehr wie recht, daß man Euch unter die Arme greift und aufhilt. Ja, es ist Pflicht zu d' Schuldigkeit.“
„Die Waldberger haben mir ja eigentlich nichts gethan!“ meinte der Schmied, düster vor sich hinblickend.
Doktor Johanns nickte wohlwollend den Kopf.
„Nein, die nicht, aber die ganze Menschheit.“
Ernst zeigte die weißen Zähne.
„Wenn ich Sie so ansehe, Herr Doktor, habe ich meine eigenen Gedanken. Sie sind für Geld und Arme da — monatlich meine ich, noch lieber für's Volk. Kind, wahrhaftig, zu Ihnen kann man Vertrauen haben.“
„Glaubt Ihr?“
Vornann legte den Hammer hin und trat näher.
„Die ganze Menschheit hätte sich gegen mich verbündigt, haben Sie vorhin gesagt, Herr Doktor. Im Gefängnis haben sie noch was Anderes gemeint.“
„So — so — hm!“ machte Doktor Johanns, wobei sein Stock bis zur Mundhöhle und ließ ihn dann wieder sinken.

(Fortsetzung folgt.)

N. L. C. Die zweite Beratung der Handelsverträge nimmt naturgemäß einen solchen Umfang an, daß die volle Erledigung vor Beibehaltung wieder zweifelhaft geworden ist. Es zeigt sich eben, daß man mit einer solchen Fülle der schwerwiegendsten Fragen unmöglich in ein paar Tagen fertig werden kann, wenn die parlamentarischen Beratungen nicht geradezu Schem werden sollen.

Wie bereits mitgeteilt, ist eine Revision des Marken- und Patentrechts eingeleitet worden. Einer derartigen Vorarbeiten des letzteren, dessen Abänderung allseitig von der Industrie sowohl wie vom Handel verlangt wird, ist der § 18. Das eigentliche Wesen eines Marken- und Patentrechts soll doch darin bestehen, daß es dem Richter die Sachhabe giebt, nachzusehen, ob ein Marken- und Patentrecht zuerkannt ist, und so schnell als möglich eingetragenen zu können. Statt dessen ist die jetzige Fassung des § 18 dem Richter geradezu ein Nachschlagen freier zu lassen, wenn sie nur die kleinste Abänderung gegenüber der Originalform abgibt. Es sind denn auch am Grund des § 18 richtige Entschreibungen zu Tage getreten, mit denen sich die beteiligte reale Geschäftswelt durchaus nicht befremden konnte. Dem Gerichte ist aus der ihm mehrfach befolgte Praxis ein Vorwurf nicht zu machen. Der Wortlaut des § 18 führt, wie gesagt, geradezu zu dieser Auffassung von der Straffreiheit von Nachschlüssen, die eine kleine Abänderung ausweisen. Damit ist aber die Erreichung des Zweckes des Gesetzes in Frage gestellt. Es ist denn auch schon mehrfach auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden, der im November ist es noch am 30. November 1888 in Reichstag. Die eingeleitete Revision des Marken- und Patentrechts wird sich auch auf die Abänderung des Wortlautes des § 18 beziehen erstrecken.

N. L. C. Berlin, 15. Dezember. Die Oultungsarten zur Invaliditäts- und Altersversicherung, welche zu Anfang des Jahres ausgestellt werden, werden bei den meisten Versicherungen bald wohl besetzt sein. Der Arbeiter oder die Arbeiterin, Dienstbote zc. muß dann die Karte bei der Postleibeholder seines Wohnorts abliefern, worauf er eine neue Karte und einen Bescheinigungszettel erhält, daß auf der abgelegten Karte so und so viel Mark der I. II. III. oder IV. Lohnklasse verliert waren. Das wiederholt sich nun bei jedem regelmäßigen beschäftigten Arbeiter Jahr für Jahr; für jede abgelegte Karte giebt es einen Bescheinigungszettel, den der Versicherte logam verwahren muß, denn daraus beweist sich die Höhe seiner Rente. Die Sammlung dieser Bescheinigungen wird wesentlich dadurch erleichtert und gefördert, wenn statt einzelner Bescheinigungszettel Bescheinigungsbücher verwendet werden, wie sie auch durch einen Erlaß des preussischen Handelsministers empfohlen werden. Solche Bücher zu billigem Preise und in zweckmäßiger Einrichtung, von einer gemein verständlichen Erklärung begleitet, sind durch die Buchdruckerei von Reuter und Sieck, Berlin O., Brüderstraße 41/42 zu beziehen.

Karlstraße, 14. Dezember. Es wird beabsichtigt, im Laufe des Jahres 1892 eine Delegierten-Versammlung der Volks- und nationalliberalen Partei einzuberufen. Der diesbezügliche Gedanke lassen eine derartige Maßregel wünschenswert erscheinen. Zunächst kommt in Betracht, daß seit dem 22. März d. J. die Delegierten der nationalliberalen Partei sich nicht mehr zu gemeinsamer Beratung zusammengekommen haben; es ist aber nicht zu verkennen, daß die politischen Verhältnisse im Großherzogthum eine neuerliche Aussprache der bevollmächtigten Vertreter der einzelnen Parteiverbände nahelegen. Da der seitige Verlauf der Landtagsverhandlungen es zwar nicht notwendig erscheinen läßt, daß die nationalliberalen Landtagsabgeordneten bereits während der Reichstagsferien in öffentlichen Versammlungen Besprechungsberichte über den ersten Theil der Tagung erstatten und somit, wenn auch nur mittelbar, den politischen Gegnern Gelegenheit geben, die ausdrücklich überhanden Umtriebe der hinter uns Liegenden Bewegung neu aufleben zu lassen, andererseits aber die fortwährende Kenntnis der in den einzelnen Wahlkreisen obwaltenden Stimmungen und Anschauungen allen nationalliberalen Abgeordneten erwünscht sein muß, ist die Einberufung eines Delegiertenkongresses wohl gerechtfertigt. Sie könnte aber auch infolgedessen nützlich erweisen, als sie der nationalliberalen Parteileitung und den dieser Partei angehörenden Abgeordneten den Anlaß bieten würde, den seit in der Reichstags nationalliberalen Partei zur Geltung gebrachten und durch die am 9. November 1890 beschlossene Organisation festgelegten Grundzüge der Centralisation auch jetzt wieder wirksam werden zu lassen. Die nationalliberalen Parteileitung betrachtet es noch nie vor als ihre Pflicht, die einzelnen Parteiverbände durch ihre bewiesenen Organe zum Worte kommen zu lassen und ihnen so oft, als es mit den politischen Verhältnissen vereinbar und nicht zu fürchten ist, daß durch zu schnelle und nicht genügend begründete Einberufung des Verwaltungsrates dieser sich zwecks der Verhandlungen könnte, die Gelegenheit zur Aussprache zu bieten. Aus dem vorhin erwähnten Grunde hat die Parteileitung es für passend erachtet, nachdem am 22. März eine Delegierten-Versammlung die Veröffentlichung einer „Anrede“ beschlossen, und der Engere Ausschuss einen Wahlantrag erlassen hatte, von einer noch vor der Eröffnung des Landtags zu erfolgenden Einberufung der Delegierten abzusehen; dagegen dürfte die Beratung für die Zeit vom 17. bis 31. Januar, in welcher der Landtag nach seiner Vertagung wieder versammelt sein wird, den Verhältnissen entsprechen. Auch die Möglichkeit, daß nicht viel später ablaufende Mandatsdauer kann auf die bald zu erfolgende Neuwahl der Delegierten, welche selbstverständlich zu den eigenen Angelegenheiten der einzelnen nationalliberalen Vereine geführt, und durch diese völlig unabhängig von der Engeren Ausschuss bildenden Parteileitung vorzunehmen ist, macht die Einberufung der Delegierten und ihrer Stellvertreter für den in Aussicht genommenen Zeitpunkt wünschenswert.

Schweiz.

Bern, 12. Dezember. Der gestern Abend dem scheidenden Bundespräsidenten Welti von der hiesigen Studenten-...
Schweiz. Bern, 12. Dezember. Der gestern Abend dem scheidenden Bundespräsidenten Welti von der hiesigen Studenten-...
Schweiz. Bern, 12. Dezember. Der gestern Abend dem scheidenden Bundespräsidenten Welti von der hiesigen Studenten-...

Desterreich-Ungarn.

Wien, 14. Dezember. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses citirte im Laufe der Budget-...
Desterreich-Ungarn. Wien, 14. Dezember. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses citirte im Laufe der Budget-...
Desterreich-Ungarn. Wien, 14. Dezember. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses citirte im Laufe der Budget-...

England.

London, 13. Dezember. Seit dem kurzstürzenden Sturm des Mittwoch und Donnerstag ist es in England bedeutend kälter geworden. In Aberdeen und auf den...
England. London, 13. Dezember. Seit dem kurzstürzenden Sturm des Mittwoch und Donnerstag ist es in England bedeutend kälter geworden. In Aberdeen und auf den...
England. London, 13. Dezember. Seit dem kurzstürzenden Sturm des Mittwoch und Donnerstag ist es in England bedeutend kälter geworden. In Aberdeen und auf den...

Deutscher Reichstag.

141. Sitzung vom 15. Dezember. Die zweite Beratung des deutsch-österreichischen Handelsvertrages wird bei Art. 3 (Zweit) fortgesetzt. ...
Deutscher Reichstag. 141. Sitzung vom 15. Dezember. Die zweite Beratung des deutsch-österreichischen Handelsvertrages wird bei Art. 3 (Zweit) fortgesetzt. ...
Deutscher Reichstag. 141. Sitzung vom 15. Dezember. Die zweite Beratung des deutsch-österreichischen Handelsvertrages wird bei Art. 3 (Zweit) fortgesetzt. ...

wirkungsvollen Vollzug haben. Ich möchte deshalb im Interesse der Deutschen Landwirtschaft den Reichsanwalt zu einer...
Deutscher Reichstag. wirkungsvollen Vollzug haben. Ich möchte deshalb im Interesse der Deutschen Landwirtschaft den Reichsanwalt zu einer...
Deutscher Reichstag. wirkungsvollen Vollzug haben. Ich möchte deshalb im Interesse der Deutschen Landwirtschaft den Reichsanwalt zu einer...

Abg. Zupomten (links) bracht sich für die Rechte aus und polemisierte gegen die Ausführungen der Vertreter der...
Deutscher Reichstag. Abg. Zupomten (links) bracht sich für die Rechte aus und polemisierte gegen die Ausführungen der Vertreter der...
Deutscher Reichstag. Abg. Zupomten (links) bracht sich für die Rechte aus und polemisierte gegen die Ausführungen der Vertreter der...

Abg. Graf Misch (sonst): Daß der Vordränger der...
Deutscher Reichstag. Abg. Graf Misch (sonst): Daß der Vordränger der...
Deutscher Reichstag. Abg. Graf Misch (sonst): Daß der Vordränger der...

Schluss in der Debatte.

Sing-Acad. Donnerstag 11 1/2 Uhr Pr. Vollsitzung.

Gegründet
1859.

J. LEWIN

Gegründet
1859.

4. Markt 4.

Halle a. S.

4. Markt 4.

Telephon-Anschluss Nr. 195 für Halle und ausserhalb.

Weihnachts- Ausverkauf.

Sämtliche Abtheilungen meines Geschäftshauses sind für das bevorstehende Weihnachtsfest auf das Reichhaltigste sortirt und bieten durch die grosse Aufnahme von Artikeln, welche sich besonders zu nützlichen und praktischen Fest-Geschenken eignen, meiner geehrten Kundschaft die Gelegenheit, ihren Bedarf auf das Vortheilhafteste decken zu können. Das nunmehr über 30 Jahre bewährte Princip der Firma, nur Qualitäten bester und solidester Beschaffenheit, aus den ersten und renommiertesten Fabriken Deutschlands bezogen, zu den denkbar billigsten Preisen zum Verkauf zu stellen, haben den weitverbreiteten Ruf des Hauses begründet und bietet meiner geehrten Kundschaft die volle Garantie, bei streng reeller, coulantester Bedienung, ihre Einkäufe

wohlfeil und gut

bei mir treffen zu können.

In reichster Auswahl empfehle ich:

Bunte baumwoll. und leinene Bettzeuge. — Gestreifte und glatte Inletts. — Weisse Bettdamaste. — Stuben- und Küchen-Handtücher in allen Qualitäten und Breiten. — Servietten. — Tischtücher, weiss und bunt. — Kaffeedecken. — Gedecke mit pass. Servietten. — Wisch- und Staubtücher. — Bunte und weisse Taschentücher. — Leinen, Dowlas und Hemdentuche in allen Qualitäten und Breiten. — Servirdecken. — Paradehandtücher. — Tischläufer. — Bettdecken. — Hausschürzen jeder Art und aus den mannigfaltigsten Stoffen gefertigt. — Schürzenstoffe. — Tändelschürzen. — Dowlas-Hemden, Hemdentuch-Hemden, Barchent-Hemden, Leinene Hemden für Herren, Damen u. Kinder. — Nachtjacken. — Nachtröckchen. — Unterbeinkleider. — Strümpfe. — Handschuhe. — Shawls. — Capotten. — Mütchen. — Cachenez. — Lamatücher — Waffeltücher. — Umschlagetücher. — Concerttücher. — Plaids.

Seidene und halbseidene Cravatten.

Möbelstoffe. — Gardinen, bunt, weiss und crème. — Tüll- und Spachteldecken. — Läufer-Stoffe. — Bett- u. Pultvorlagen. — Angorafelle. — Reisedecken. — Schlafdecken. — Barchentbetttücher. — Teppiche in allen Qualitäten, Grössen und Webarten. — Seidenstoffe, schwarz, weiss und farbig. — Reinwollene und halbwoollene Kleiderstoffe, schwarz, farbig und gemustert vom einfachsten bis zum elegantesten Genre. — Unterröcke in Wolle und Seide. — Tricottaillen. — Tricot-, Seiden-, Flanell- und Barchentblousen. — Schulterkragen. — Morgenröcke. — Matinées — Reinwollene und halbwoollene Flanelle. — Reinwollene und halbwoollene Lamas. — Kleiderbarchente.

— Damen- und Kinder-Confection. —

Grösste Auswahl in Jackets, Visites, Capes, Paletots, Dolmans und Abend-Mänteln.

➡ Wegen vorgerückter Saison Verkauf weit unter Herstellungspreis. ⬅

Umtausch nach dem Feste wird bereitwilligst gestattet.

Druck von P. Rießemann in Halle.

Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstrasse 13, geöffnet Morgens von 7-12 Uhr, Nachmittags von 2-7 Uhr.

Siehe 2 Beilagen.